

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 13. März 1801.

Viertes Quartal.

Den 22. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 16. Febr.

Präsident: Usteri.

Nämlich erhält für 8 Tage Urlaub.

In geheimer Sitzung beschäftigt sich der Rath mit einem Gegenstand der die Constitution betrifft, und eins, weilen nicht bekannt werden darf.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

Gutachten über verschiedene zu bestätigende Nationalgüter, Verkäufe des Kantons Solothurn.

1. Im Distrikt Solothurn.

Die Eisgrube zu Solothurn: geschägt 200 Fr.; verkauft 250 Fr.; überlöst 50 Fr. — Weil sie der Nation keinen Abtrag giebt, ist der Verkauf zu ratificiren.

Die Mollendiegsche Scheuer in der Vorstadt Solothurn: geschägt 5250; verkauft 5300; überl. 50 Fr. Weil die Nation dieses Gebäudes nicht mehr bedarf, welches sie vor zwey Jahren um die Schatzungssumme ankaufte, so ist der Verkauf zu ratificiren.

Das Bierhaus, die Buchdruckerey und die Wachsbleiche zu Solothurn, deren Versteigerung gestattet wurde, sind nicht veräußert worden.

2. Im Distrikt Biberist.

Der Hattenhurm mit Behausung und 1 Fuch. Land: geschägt 640; verkauft 1020; überlöst 380 Fr. — 20 Fr. Abtrag. — Wegen geringem Zins und weniger Brauchbarkeit ist der Verkauf zu ratificiren.

3. Im Distrikt Ballstall

Die Landschreiberey Clusi: Schloß, Scheuer, Behausung, Garten, 7 Fuch. (Mad.) Wiesen, 20 Fuch. Weid, und 24 Fuch. Wald; geschägt 6400;

verkauft 7500 Fr.; 235 Fr. Abtrag. — Wegen kostbarem Unterhalt der Gebäude, beynahme gänzlichem Ruin der Waldungen, und dem Überlös von 1100 Fr., soll der Verkauf laut Anzeige der Verwaltungskammer, des Finanzministers und der Vollziehung, zu ratificiren seyn.

4. Im Distrikt Olten.

Das Amtshaus zu Olten, nebst Scheuer, Schopf und Ofenhaus, Haupplatz, 1 1/2 Maad Hoffstatt und Garten; verkauft Fr. 10215

Die Scheuermatt, 12 Mäder, samt Wohnhaus, Scheuer und Wagenschopf 10850

Der Steinacker, 12 Maad, samt Gestüd dem Bord nach 6065

Der Rosenbysfang, 11 Mäder. 8375

Die Haagmatt, 4 Mannwerk. 4106

Auf dem Gheid, 4 Maad Matten. 3006

Ein Maad Matten, die mittlere im Gheid. 611

5/4 Matten, die Langmatt im Gheid. 815

Das Schreiber-Mätteli in der Haagmat. (36 Fr. Ertrag) . . . (900 Fr. gesch.) . 1250

Schreiber Mätteli auf dem Gheid, 11/4 (82 Fr. Ertrag) . . . (2000 Fr. gesch.) . 1816

Schreiberbündte in der Ey (3 Fr. Erte.) (75 Fr. gesch.) 52

Die Burg, 6 Fuch. 2835

Ein zweymaahiger Punkt und ein Garten bey der Kreuzkapelle 700

Der grosse Donneracker im Hardtfeld, 2 1/2 Fuch. 714

Der kleine Donneracker im Hardtfeld, 1 Fuch. 212

Beym hellen Brunnen, 1 Fuch. Acker. 400

Summa . . Fr. 52025

Uebertrag . .	Fr. 52021
Der Langsamstig auf dem Hardtsfeld, 1	
Fuch. Acker	471
Der Bodenacker, 1 1/2 Fuch. Acker.	600
Der Füstligacker, 2 Fuch. Acker.	340
Auf dem Füstligfeld, 2 Fuch. Acker.	850
Auf dem Füstligfeld, 2 dito	850
Der Strohacker auf dem Klostfeld, 5	
Fuch. Acker.	2110
Der Meyacker, 2 Fuch. Acker.	975
Der unter Meyacker, 1 Fuch.	460
Der untere Weingarten im Pannfeld, 3	
Fuch. Acker.	375
Der obere Weingarten, 1 Fuch. Acker.	80
Im Pannfeld, 2 Fuch. Acker.	810
Das Huren-Ackerli, 1/2 dito.	35
Im Kappelisfeld, 2 1/2 dito.	932
Im Bornfeld, 1 dito.	150
Erlös.	Fr. 60707
Die Schreibergüter als besonders geschätz	
davon abgezogen.	3117
7000 Amtshaus)	Fr. 57590
24000 Güter) Schatzung wäre. .	31000

Jahrs- Ertrag 1100 Fr. . Ueberlöst. Fr. 26590
Das Schloß Gessgen, nebst Trottgebäude, Scheuer,
Stall, Kornmagazin, und 38 Fuch. Land, geschätz
für 9700, verkauft 13700, überlöst 4000 Fr.

Die Wurstwehd in der Hägendorfer Einung, 71
Fuch. Weid: geschätz 9000, verkauft 13425, überlöst
4423 Fr.

Wegen anscheinend gutem Erlös, der die Schatzung
weit übertrifft, wären die Verkäufe dieses Districtis zu
ratificiren; ausgenommen das Schreibermättli auf
dem Gheid, und die Schreiberbündt in
der Ey, welche wesentlich unter der Schatzung in
ihrem Erlös stehen.

Der Rath nimmt das Gutachten an; er ertheilt jedoch
auch dem Verkauf der Schreiberbündt die Ratifikation,
und suspendirt diejenige der Wiese Rosenbifang, wor-
über folgende Botschaft an den Volz. Rath erlassen
wird:

B. Volz. Rath! Unter den im Dist. Osten, C.
Södihurn, durch Ihre Botschaft vom 5ten dieß, zur
Verkaufsgenehmigung vorgeschlagenen Nationalgütern,
befindet sich unter Nr. 4. eine Wiese, der Rosenbi-
fang genannt, von der eine Fuch unverkauft geblieben
ist, um zu einer Grün oder Gradelgrube zu dienen.

Der gesetzgebende Rath kann aber diese Maßregel der
Verwaltungskammer in einer so schönen und kostbaren
Wiese, eine Grindgrube eröffnen zu lassen, nicht bil-
ligen, wenn solches nicht ganz unumgänglich nöthig
ist, sondern wünschte lieber den Verkauf für das ganze
Stück zu genehmigen. Er lädt Sie B. Volz. Rath
daher ein, von dem Käufer jenes Grundstücks, ein dem
Werthe der noch unveräußerten Fuchart, angemessenes
Nachgebot, aufzunehmen, oder aber diese Wiese ohne
jenen Vorbehalt noch einmal einer öffentlichen Ver-
steigerung auszusetzen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende
Gegenstände:

1. Im Laufse dieses Jahrhunderts haben die Schup-
posenrechts-Besitzer der Gemeinde Oberdiebbach, Dis-
trict Steffisburg, als Eigenthümere der dortigen Al-
mend bereits mehrere Theile derselben veräussert. Nun
begehren sie, angefeschet durch das wohlthätige Geset
vom 15. Dec. lezihin, mit Ausnahme der Waldung,
den Rest von 165 Fucharten, nach Ausweis des ange-
schlossenen Plans und Reglements, zu besserer Benutzung
unter sich pro rata ihrer Rechten zu vertheilen — doch
keineswegs zum Nachtheil, sondern zum weit größeren
Vortheil der itzigen und künftigen Armen; indem statt
der derselben bisher nach Fürstigkeit angewiesenen
Pflanzplätzen, ihnen durch das Reglement 50 Fucharten,
also beynahe 2/3 der Almend zur ausschließlichen Be-
nutzung zugesthet wird. Die Pet. Commission tragt
darauf an, diesen Theilungsprojekt der staatswirth-
schaftlichen Commission zur föderamen Untersuchung
zu überweisen. Angenommen.

2. Elisabeth Bützberger von Bleyenbach, eine über
60 Jahr alte Dienstmagd, die von ihrer nunmehr
verstorbenen Herrschaft, bey der sie 37 Jahre im Dienst
war, ein Legat von 40 Louisdor erhalten, bittet
um Nachlaß der Einregistirungsgebühr. — An die
Vollziehung zu weisen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civil-
Gesetzgebungscommission gemiesen:

B. Geszebter! Der Volz. Rath übersendet Ihnen
beiliegende Zuschrift des B. Samuel Kull von Nüs-
derlenz, Cant. Argau, welcher sich mit der Witwe des
im verwichenen August verstorbenen B. Mr. Kull, in
vereinbarten wünscht, und deswegen bittet, daß diese
von der ihr auferlegten Wartezeit von einem Jahre
dispensirt werde. In dieses Begehrn glaubte der
Volz. Rath nicht eintreten zu können, und überläßt
es Ihnen B. G., über dasselbe zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesezgeber! Mit Uebersendung der Verbalprozesse über die in den Districten Peterlingen, Nomont und Wisisburg, C. Freyburg, abgehaltenen Versteigerungen der Nationalgüter, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird, ladet Sie B. G. der Volkz. Rath ein dieselben zu ratificiren.

Genhard erhält für 12 und Stockar für 4 Tage Urlaub.

Am 17. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 18. Febr.

Präsident: Usteri.

In geheimer Sitzung beschäftigt sich der Rath mit einem Gegenstand, der die Constitution betrifft und der einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

Die Civilgesetzg. Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Samuel Kull von Niederlenz C. Argau, bittet Sie, ihm zu bewilligen, daß er sich mit der Witwe des Hs. Ulrich Kulls, welcher am 4. August verstorben, vor Versuſz des Trauerjahrs verehlichen dürfe. Da derselbe aber zur Unterstützung seiner Bitte, außer dem Einverständniß beiderseitiger Anerwandten, keinen andern Grund anführt, und auf der andern Seite zu erkennen giebt, daß die Verlobten, um allen weiteren Folgen vorzubiegen, dieses Begehrn einreichen: so halten wir uns doppelt verpflichtet, Ihnen B. G. anzurathen, den Bitsteller mit seiner Bitte abzuweisen.

Die gleiche Commission rath zu weiterer Vertragung des endlichen Entscheides über den Gesetzesvorschlag, die Cassationen betreffend. — Der Rath beschließt, seinen Entſcheid so lange zu vertagen, bis die Commission über die Beaufsichtung der untern Tribunalien einen Bericht wird, erstattet haben.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratifikation der im C. Argau vorgenommenen Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Am 19. und 20. Febr. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 21. Febr.

Präsident: Usteri.

Eine Anchrift der Decane aller fünf Classen des

ehmaligen Pays de Vaud, den Zustand der Religion und ihrer Diener betreffend, wird verlesen und der Unterrichtscommision zur Berichterstattung überwiesen.

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! Sie haben Ihrer Finanzcommision unterim 14. Hornung die Bittschrif der Brüder Nicolaus und Leon Stoppani aus dem Canton und District Lausus zugewiesen, welche von der Einregistrierungsbühr von einem Hauskauf, so sie zur Zeit der Interimsregierung getroffen, befreit zu werden einkamen. Ihre Commision hat bey der Untersuchung gefunden, daß die Gesetzgebung bey ähnlichen Fällen aus andern Cantonen, nichts versucht habe, sondern gleiche Begehren lediglich dem Volkz. Rath zugesandt hat. Sie rathet Ihnen also an, auch diese Petition der Vollziehung zu übersenden.

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Gemeinde Albligen im Canton Bern bewirbt sich um Genehmigung ihrer bereits lange vor dem Gesetz vom 15. Christmonat 1800 vorgenommenen Vertheilung ihrer Gemeindewaldung. In Erwägung aber, daß diese Waldung nicht nach Rechtsmaßen besessen worden ist, sondern von jeher ein wahres Burgergemeindagut der dortigen Burger war, die Vertheilung derselben also schon ganz bestimmt durch das Gesetz über die Burgerrechte vom 13. Hornung 1799 verboten ist; so hat der G. R. in die verlangte Genehmigung dieser Vertheilung nicht eintreten können, und bleibt es inthis bey einer fernern gemeinsamen Benutzung dieser Waldung.

Die Finanzcommision erstattet über die Ratifikation der im Canton Baden vorgenommenen Güterverkäufe, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! Durch eine Botschaft vom 9. diesbezügliche der Volkz. Rath Bevollmächtigung zur Tilgung äußerst dringender Schulden des Klosters St. Gallen, die sich diesen Augenblick auf circa 57000 Fr. belaufen, ungefähr für diese Summe St. Gallische Klostergüter gesetzlich, aber mit Bestimmung besonderer Zahlungstermine, versteigern zu dürfen, und sandte zu diesem Ende hin ein Verzeichniß von solchen Gütern ein, die nach dem Ausdruck der Botschaft in Rücksicht kostspiel

ligen Unterhalts, schlechte Rentierung und anscheinende Verkäuflichkeit, mit Vortheil veräußert werden mögen.

Diesen Gegenstand wiesen Sie an Ihre staatswirthschaftliche Commission zur Untersuchung; diese benutzte zu diesem Ende hin die specielle Lokalkenntniß eines Mitglieds der Gesetzgebung, und bey dieser Untersuchung ergab sich: daß die meisten dieser zum Verkauf vorgeschlagenen Güter so elend geschätzt sind, daß die Schätzungssumme oft kaum einen Dritttheil des wahren Werthes ausmacht, und daß daher auch einige dieser Güter 8, und selbst bis über 20 p. oso der Schätzungssumme der Nation jährlich abtragen. Da nun die Gesetzgebung ihre Güterverkaufsdekrete meist auf das Verhältniß zwischen Verkaufs- und Schätzungssumme gründet, so muß es dem gesetzgebenden Rath keineswegs gleichgültig seyn, ob die Schätzungen nur aus der Lust gegriffen, vielleicht gar absichtlich unter allen Werth gesetzt, oder aber wirklich gewissenhaft vorgenommen und ihm eingegeben worden seyen; und da in dem vorliegenden Verzeichniß von St. Gallischen Gütern die Schätzungen beynahme im Ganzen so auffallend und über allen Begriff elend angesetzt sind, so glaubt Ihre staatswirthschaftliche Commission sich verpflichtet, Ihnen B. G. darauf antragen zu müssen, den Vollz. Rath durch eine Botschaft hierauf aufmerksam zu machen und ihm die mitgetheilte Tabelle zur Berichtigung zurückzusenden. Der Gegenstand des Güterverkaufs ist zu wichtig und bedarf besonders im gegenwärtigen Augenblick zu sehr aller Sorgfalt, um nicht ganz zum Schaden der Nation auszufallen, als daß solche auffallende Unrichtigkeiten wie diese Tabelle enthalten, nicht strenger Nachsuchungen bedürfen, um zu entveder diese nicht zu entschuldigende Nachlässigkeit oder gar der böse Wille, der die Ursache davon ist, verborgen liege; und der Vollz. Rath wird durch die angetragene Zurücksendung dieses Güterverzeichnisses am kräftigsten dazu aufgemuntert werden, diese Nachsuchung vorzunehmen und dieser Uaordnung zu stören.

Da dieses Güterverzeichniß auch zugleich noch mehr als kein anderes zu der Bemerkung Anlaß giebt, daß viele Nationalgüter so schlecht beworben werden, daß sie der Nation sehr wenig abtragen, so daß hier Land erscheint, wovon die Fuchart wenig mehr als 1 Fr. jährlich der Nation ab liefert, so wäre bey diesem Anlaß der Vollz. Rath ebenfalls darauf aufmerksam zu machen, die größte Sorgfalt auf die zweckmäßige und vollständigste Benutzung der Nationalgüter zu verwenden,

weil dadurch der so sehr beschwerte Staat wesentlich erleichtert werden kann.

Die staatswirthschaftliche Commission schlägt Ihnen B. G. Gesetzgeber, daher folgende Botschaft an die Vollziehung vor:

B. Vollz. Rath! Mit Ihrer Botschaft vom 9. dieß, über die zweckmäßige Art, einige dringende Schulden des Klosters St. Gallen zu berichtigten, sandten Sie dem gesetzgebenden Rath ein Verzeichniß von solchen Nationalgütern ein, welche in Rücksicht kostspieligen Unterhalts, schlechter Rentierung und anscheinender vortheilhafter Verkäuflichkeit, zu diesem Endzweck verkauft werden könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 7. Mierz.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Berichte seines Justizministers über die Zeitschrift, betitelt: Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, herausgegeben von Bürger Schweizer, Pfarrer zu Embrach, und besonders über einen Aufsatz, der im ersten Heste 6ten Bogens eingerückt ist, in welchem Seite 89 der B. Schweizer behauptet, daß in dem gesetzgebenden Rath Verläumper, und Seite 91, daß in den höhern und niedern Authoritäten geld- und blutgierige Ursächer, Treiber und Volkzieher verfassungswidriger Gewaltthärtigkeiten sitzen —

beschließt:

1. Der Bürger Schweizer soll gefänglich angehalten und durch die Besessenheit des öffentlichen Anklägers beim Bezirksgerichte Bassersdorf wegen gräßlich gegen die obersten Behörden und Beamten der Republik ausgestossenen Beschimpfungen und Verläumdungen gerichtlich verfolgt werden.
2. Der Bürger Schweizer ist bis auf weitere Verfügung in seinen Pfarrverrichtungen suspendirt.
3. Das oben genannte und von ihm herausgegebene Wochenblatt ist und bleibt unter jeder andern Benennung und vom gleichen Verfasser geschrieben unterdrückt.
4. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern und in dem Tagblatt der Gesetze soll abgedruckt werden.

Folgen die Unterschriften.